

Bekanntmachung

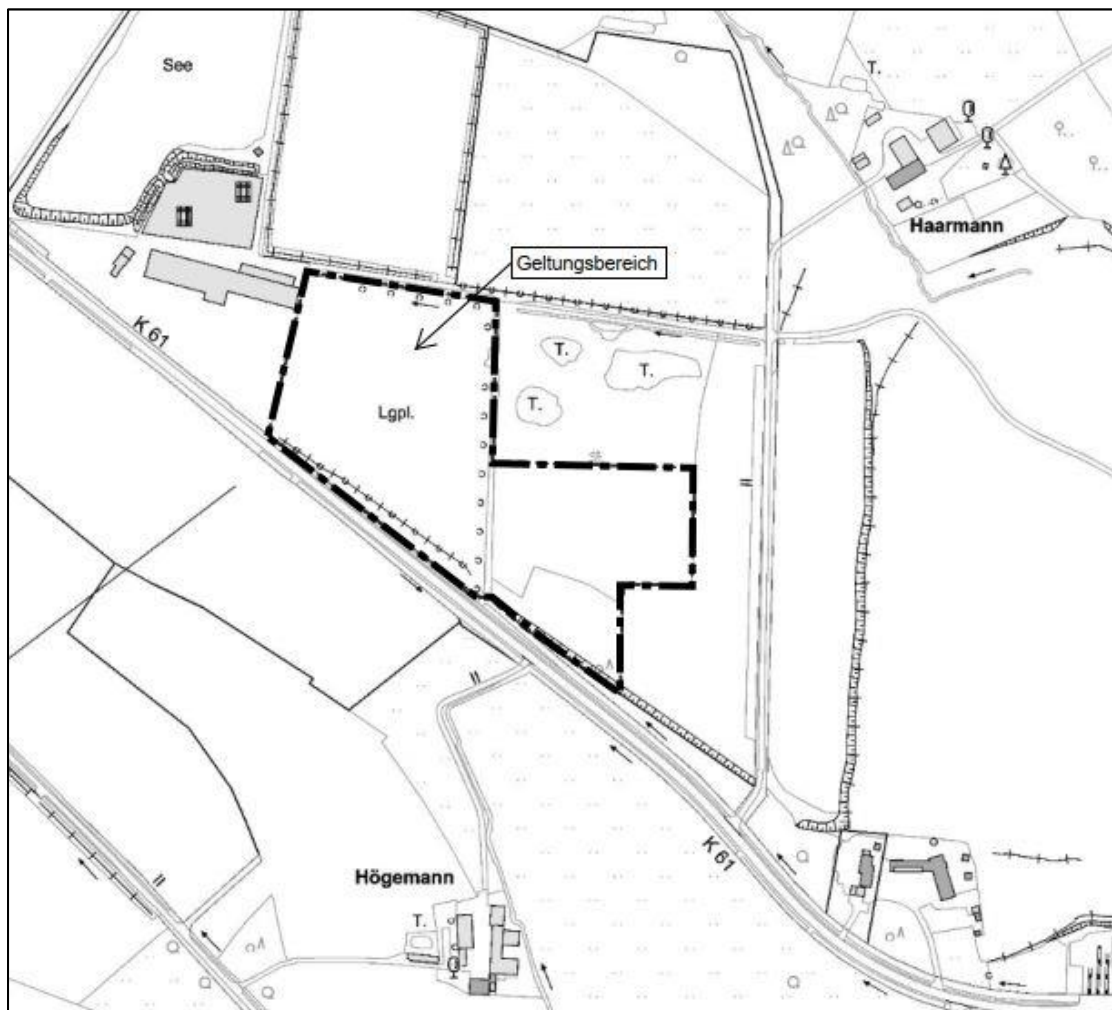
Genehmigung und Wirksamkeit der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 8. September 2025 den Feststellungsbeschluss zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und beschlossen, die Planunterlagen gemäß § 6 BauGB der Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Bezirksregierung Münster hat daraufhin den nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Wettringen am 08.09.2025 beschlossene 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen.

Münster, den 26.02.2026
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.700-024/2026.0001
L.S.
Im Auftrag
C. Horstmann“

Der Geltungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Skizze umrandet dargestellt:



Übersichtsplan: Geltungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen vom 09.07.2014, in der Fassung der 3. Änderung vom 06.03.2026, ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen wirksam.

Bei der Gemeinde Wettringen, Zimmer 5, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen, können während der Dienststunden die Planzeichnung zur 73. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet abrufbar unter www.wettringen.de -> Menü -> Rathaus & Bürger -> Bauen & Planen -> aktuelle Planverfahren.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Absatz 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. GO NRW § 7 Absatz 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Wettringen, den 06.03.2026

Der Bürgermeister
gez. A. Lastering